

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Neues Spielhallengesetz in Hessen?

Autor	Beitrag
LKKS 25.03.2011 07:14	<p>Hallo,</p> <p>dem Vernehmen nach (Meldungen in der Tagespresse und in den Regionalprogrammen) plant Hessens Innenminister Boris Rhein eigenes Hessisches Spielhallengesetz.</p> <p>Kernpunkte sollen u.a. Mindestabstände zwischen vorhandenen Spielhallen, Verlängerungen der Sperrzeiten und ein verbesserter Schutz vor Spielsucht sein.</p> <p>Mal schauen was dabei herauskommt und vor allem:</p> <p>Wer wird für den Vollzug zuständig?</p> <p>Das wird eine spannende Gretchenfrage werden. Denn die bisher örtlich für Spielhallen zuständigen Gewerbebehörden gehören nicht zum Innenressort. Oftmals steht auf dieser Ebene der Einnahmefaktor über der SpielV. Untere staatlich (einzel)-weisungsgebundene Verwaltung ist auf die Regierungsbezirksebene heraufgezont worden und für alle anderen Verwaltungsebenen müßte das Land die zusätzlichen Vollzugskosten übernehmen (Konnexitätsprinzip).</p>
bandick 25.03.2011 08:05	<p>ach, das ist doch tatsächlich alles wahlkampfgetöse, wie dir grünen das vorpreschen des hessischen innenministers in sachen spielhallengesetz von der cdu sehr treffend bezeichnet haben. das hat man schon allein daran gesehen, dass der innenminister nicht den angekündigten gesetzesentwurf vorgelegt hat, sondern sich bloß die üblichen klischee-eckpunkte als argumente aufzuweisen hatte (spielhallen würden immer häufiger schauplatz von drogendelikten und raubüberfällen - meike lässt grüßen).</p> <p>bezeichnend ist doch, dass der innenminister sich hier zu einem thema äußert, dass zwar aktualiät besitzt und sich damit hervorragend zum rühren der werbetrommel eignet, für das er aber selbst gar nicht zuständig ist. viel berechnender und offensichtlich bloß auf den wahlkampf abgezielt geht es wohl kaum und ist deshalb nur peinlich.</p>
tapier 25.03.2011 12:49	<p>Nunja, und der durchschnittliche deutsche Blöd-Zeitungsleser macht daraufhin sein Kreuzchen bei den zugehörigen Parteien.</p> <p>Woraufhin die Unfähigkeit weiter regiert.</p>
bandick 25.03.2011 16:24	<p>ist doch bei der aktuellen atomkraft-debatte gerade dasselbe. da fragt man sich echt, für wie blöd die politiker das volk eigentlich halten.</p>

Autor	Beitrag
<p>J. Simon 28.03.2011 10:11</p>	<p>Hallo,</p> <p>man kann natürlich alles als Wahlkampfgetöse abtun, auch das, was der hessische Innenminister azu sagt. ZUständig ist er auch nur für einen Teil des Ganzen, nicht für die Mindestabstände zum Beispiel, sehr wohl aber für die Sperrzeit der Spielotheken. Und hier besteht aus meiner Sicht ein ganz wesentlicher Ansatzpunkt.</p> <p>Die Sperrzeit in Hessen ist von 5 bis 6 Uhr. Wenn diese für Spielotheken auf 6 Stunden verlängert werden würde, hätte das aus meiner Sicht schon gealtige Einschnitte zur Folge.</p> <p>Da kommen lichtscheue Elemente zu diesen Zeiten nachts nicht mehr dort zusammen.</p> <p>Spieler, die sonst 23 Stunden spielen (siehe VOX-Reportage vom Wochenende) könnten sich erstmal abkühlen und die Betreiber überlegen sich dann, ob sie noch weitere "Entertainment-Center", "Luxus-Casinos" oder "gehobene Unterhaltung"s-Orte anbieten, wenn die Einnahmen durch die beschnitten werden.</p> <p>Wahlkampfgetöse hin oder her, erste Schritte in die richtige Richtung können helfen, die ausufernden Missstände einzudämmen.</p> <p>Gruß J. Simon</p>
<p>bandick 28.03.2011 17:18</p>	<p>wäre es dem innenminister mit seinen plänen aber ernst gewesen, hätte er schon entsprechend gehandelt und zumindest einen vorläufigen Gesetzesentwurf vorgelegt, der so etwas wie eine diskussionsgrundlage bildet. stattdessen gab es aber bloß halbgares heulen im walde, um irgendwie in die medien zu gelangen.</p> <p>davon abgesehen halte ich eine verlängerung der sperrzeiten auch nur für ein bedingt wirksames instrument, um gegen "lichtscheue elemente" vorzugehen. die kommen dann eben früher oder später, sind womöglich sogar ausgeschlafen, gehen dann ihrer beschäftigung nach oder verlegen ihre aktivitäten. das wäre dann aber keine lösung des problems, sondern lediglich eine örtliche verschiebung. und dass jemand 23 stunden am stück spielt, ist wohl auch eher ausnahme als regel.</p>
<p>k.osdorf 30.03.2011 11:22</p>	<p>In einer Pressemeldung der Stadt Hanau geht deren OB genau darauf ein und zeigt sich ebenso enttäuscht davon, dass es bloß einen "Eckpunkte-Plan", aber keinen Gesetzesentwurf gibt: „Die vollmundige Ankündigung, dass die Kommunen nun endlich den benötigten Handlungsrahmen bekommen werden, um einen Spielbetrieb in geordnete Bahnen zu lenken, könnte sich in den nächsten Wochen ebenso gut als Worthülse entpuppen.“</p> <p>http://www.presse-service.de/data.cfm/static/791189.html</p> <p>Die Frage ist doch auch, warum man erst umständlich einen solchen Plan erstellt, anstatt direkt einen Gesetzesentwurf vorzulegen.</p>
<p>gmg 20.05.2011 14:06</p>	<p>:moin:</p> <p>Anbei der Gesetzentwurf des Hessischen Spielhallengesetzes.</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>Carlo 08.06.2011 12:12</p>	<p>Schau mal her was da abgeht:</p> <p><c:alink: http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3630 >http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.php?attachmentid=3630</p> <p>Hessen: Spielhallenerlaubnis für 12 Geldspielgeräte = 24.000 EURO</p> <p>§ 11 Aufsicht</p> <p>(3) Für die Erlaubnis nach § 2 ist eine Gebühr in Höhe von 2.000 Euro je aufgestelltem Geld- oder Warengewinnspielgerät zu entrichten. Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung und Überwachung der Erlaubnis abgegolten.</p> <p>§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und erlaubt sind, gelten für die Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht des § 2. Unbeschadet des Satzes 1 tritt eine vorzeitige Erlaubnispflicht bei einem Wechsel der Inhaberin oder des Inhabers der Spielhalle ein. (2) Die Beschränkungen und Anforderungen des § 3 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach Inkrafttreten erteilt worden sind und den Beschränkungen und Anforderungen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.</p> <p>§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.</p> <p>Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Wie ist das denn zu verstehen? Wie kann eine Erlaubnis beantragt werden, wenn es das Gesetz gar nicht mehr gibt?</p>
<p>J. Simon 08.06.2011 12:26</p>	<p>Hallo Carlo,</p> <p>ist doch ganz einfach: a) für die künftigen Betreiber solls richtig teuer werden und b) das Gesetz wir bis 2016 neu gefasst, wenn es dafür Anlass gibt oder es wird unverändert verlängert.</p> <p>Nix bleibt mehr wie es sein soll, auch Gesetze nicht, man spricht von "Evaluierung". So, da mach dir dann einen Reim drauf.</p> <p>Gruß J. Simon</p>

Autor	Beitrag
gmg 03.05.2012 10:58	:moin: Der Innenausschuss des hessischen Landtages beschäftigte sich am 26.04.2012 in seiner 73. Sitzung mit einer Anhörung zum Spielhallengesetz für das Bundesland Hessen Grundlage dieser Anhörung waren der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Erlaubnis und den Betrieb von Spielhallen in Hessen (Spielhallengesetz) - Drucks. 18/3965 - und der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Spielhallengesetz - Drucks. 18/5186. Beide Gesetzesentwürfe sowie die Einladung zur Sitzung anbei. Grüße
gmg 03.05.2012 11:02	Es wurden die beigefügten schriftlichen Stellungnahmen vorab eingereicht. Grüße
Kiwii 03.07.2012 00:15	Hey Ho, Ich habe mal eine Frage: Ich wüsste gerne, ab wann das Gesetz in Kraft tritt bzw. wann es umgesetzt werden muss. Außerdem würde ich gerne wissen wer die Umsetzung kontrolliert oder durchsetzt und was passiert, wenn die Spielhallen das nicht einhalten. Hierbei interessieren mich grundsetzlich nur die Sperrzeiten. Ich hoffe, mir kann jemand helfen. LG Kiwii :)
gmg 03.07.2012 08:50	:moin: Kiwii, das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft. Hier gibt es alle aktuellen Infos für Hessen. Die Umsetzung zu kontrollieren ist Aufgabe der Ordnungsämter. Grüße

Autor	Beitrag
<p>gmg 03.07.2012 12:29</p>	<p>Das neue Spielhallengesetz in Hessen gibt es nunmehr als Anlage.</p> <p>Lesenswert in diesem Zusammenhang dann auch noch einmal der Stenografische Bericht der 73. Sitzung des Innenausschusses vom 26. 04. 2012 (beigefügt).</p> <p>Weiter kann man hier eine gute Zusammenfassung des hessischen Spielhallengesetzes studieren.</p> <p>Wesentliche Teile des Spielhallengesetzes sind machbar. Schwierigkeiten bereiten mir momentan die sog. "Spielrelevanten Informationen" (§ 3 Abs 3 und 4) .</p> <p>Informationen über die sog. Auszahlquote und Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten stehen momentan der Öffentlichkeit - also auch den Aufstellern - nicht zur Verfügung.</p> <p>Über diese Informationen dürfte momentan nur die Gerätehersteller verfügen.</p> <p>Ob diese wegen eines Landesspielhallengesetzes die "Hose runterlassen werden"?? :kopfkraz:</p> <p>Grüße</p>
<p>gmg 03.07.2012 13:14</p>	<p>Im Rahmen der mündlichen Anhörung (Datei vgl. einen Beitrag zuvor: INA-KB-073) wurde auch von einem Herrn Schwarzer vorgetragen:</p> <p>Zitat on Herr Schwarzer: Schönen guten Tag. Vielen Dank, dass auch ich mich hier äußern darf. Ich bin Unternehmer. Ich bin im Vorstand des Forums für Automatenunternehmer in Europa. Ich bin in Hessen im Hochtaunuskreis ansässig und habe eine Firma mit ca. 140 Mitarbeitern. Wir betreiben Spielstätten. Zitat off</p> <p>und dann weiter auf S. 28 zu einer sog. TASK FORCE: "Letzter Punkt ist die Einrichtung einer Taskforce-Gruppe. Ich habe mit den Herstellern unserer Spielautomaten gesprochen. Wir haben in Deutschland ein ganz großes Vollzugsdefizit, teilweise aus Angst, teilweise aus Unwissenheit, teilweise aus Personalmangel und sonstigen Problemen. Das ist ein ganz großes Problem. Wir wären bereit – ich kann mich dafür nur verbürgen und einsetzen –, eine Taskforce-Gruppe einzurichten. Das soll kein Rollkommando sein, das irgendwelche Läden ausräumt, sondern die Taskforce soll als Partner der Politik, der Ordnungsämter, des Finanzamts, des Zolls und der Vollzugsbehörden eingerichtet werden, um die illegalen Einrichtungen zu entfernen. Das kann ich Ihnen nur anbieten."</p> <p>Dieser - auch nach meiner Meinung sehr nützliche Gedanke - eine TASK FORCE [pro Bundesland] einzurichten, wurde aber wohl nicht aufgenommen/vertieft ???</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 03.07.2012 18:23</p>	<p>quote----- Original von gmg :moin: Kiwii,</p> <p>das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.</p> <p>Hier gibt es alle aktuellen Infos für Hessen.</p> <p>Die Umsetzung zu kontrollieren ist Aufgabe der Ordnungsämter.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Das Hessische Spielhallengesetz ist am 29. Juni 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 13, S. 213 ff., verkündet worden und einen Tag nach der Verkündung, am 30. Juni 2012, in Kraft getreten.</p> <p>Grüße</p>
<p>Kiwii 04.07.2012 00:17</p>	<p>quote----- Original von gmg Original von gmg :moin: Kiwii,</p> <p>das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen in Kraft.</p> <p>Hier gibt es alle aktuellen Infos für Hessen.</p> <p>Die Umsetzung zu kontrollieren ist Aufgabe der Ordnungsämter.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Das Hessische Spielhallengesetz ist am 29. Juni 2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 13, S. 213 ff., verkündet worden und einen Tag nach der Verkündung, am 30. Juni 2012, in Kraft getreten.</p> <p>Grüße</p> <p>Jetzt kenne ich aber Spielhallen, die obwohl das Gesetz wohl jetzt schon in Kraft getreten sein müsste, weiterhin 24 Stunden auf haben.</p> <p>Gibt es hierbei Ausnahmen oder Ähnliches?</p>

Autor	Beitrag
Meike 04.07.2012 05:25	<p>Hallo Kiwii,</p> <p>Du wirst immer Unternehmen / Menschen finden, die sich nicht an Gesetze halten, egal an welche.</p> <p>Hallo gmg,</p> <p>das mit der "task force" ist eine nette Sache, aber hatte der Unternehmer schon mal darüber nachgedacht, wer das denn mit Leben füllen sollte.</p> <p>Das müssen sowohl die kommunalen, als auch die polizeilichen Stellenpläne erst einmal hergeben, dann müsste auch entsprechendes Fachwissen bei den jeweiligen Stelleninhabern implementiert werden und dann kann man mit der Arbeit beginnen.</p> <p>Das formulieren von irgendwelchen "Zielen" ist da schon wesentlich einfacher. Man gibt dann noch eine nette PM raus "Wir tun was" und das war's.</p> <p>VG Meike</p> <p>P.S.: Und rein vorsorglich, falls hier irgendjmd. etwas zu der unglaublichen bundesweit reisenden privaten "task force" auch nur ansatzweise lobend erwähnen möchte, sollte er sich den o.a. Part mit dem "Fachwissen" nocheinmal gaaanz genau überlegen.</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 04.07.2012 08:20</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo gmg,</p> <p>das mit der "task force" ist eine nette Sache, aber hatte der Unternehmer schon mal darüber nachgedacht, wer das denn mit Leben füllen sollte.</p> <p>Das müssen sowohl die kommunalen, als auch die polizeilichen Stellenpläne erst einmal hergeben, dann müsste auch entsprechendes Fachwissen bei den jeweiligen Stelleninhabern implementiert werden und dann kann man mit der Arbeit beginnen.</p> <p>VG Meike</p> <p>-----</p> <p>Ja das mit der Personal ist schon richtig.</p> <p>1) 'Rheinland-Pfalz Zitat on Dies will Rheinland-Pfalz künftig auch durch stärkere Kontrollen verhindern. Acht Stellen wurden dazu in der zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geschaffen, 5,5 sind im Vollzugsdienst für das ganze Land für die Kontrollen vor Ort vorgesehen. Zitat off</p> <p>Fundstelle RLP</p> <p>2) Saarland Im Saarland findet wohl auch eine Spezialisierung (nennen wir es mal Task Force) statt. Dort gab es auch neue Stellen.</p> <p>3) Thüringen Hat schon einen Spezialisten.</p> <p>4) NRW Hat schon mindestens zwei Spezialisten. Wahrscheinlich tatsächlich aber durch die Informationsveranstaltungen des Arbeitskreises gegen Spielsucht (Beschulung vor Ort) hunderte von gut beschulten Personen. [Mal so unter uns: TRÜMPER SEI DANK! :danke:]</p> <p>Ausblick Darüber hinaus wird mittlerweile auch ein Ausbildungsbedarf der für die Überprüfung zuständigen Organe für diese spezielle Materie durch die Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern nicht mehr in Abrede gestellt.</p> <p>Somit tut sich schon was!</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
LKKS 04.07.2012 08:55	<p>Ich kann für Hessen nur hoffen, dass nach der nächsten Llandtagswahl (2013) eine Nachjustierung des Spielhallengesetzes erfolgen wird.</p> <p>Da hat der gute Innenminister einen Tiger loslaufen lassen und gelandet ist ein Stück eines Bettvorlegers.</p> <p>Noch kläglicher kann man vor der Lobby nicht kuschen.</p>
lodermulch 04.07.2012 09:20	<p>...meinst du das im ernst?</p> <p>wenn das gesetz in dieser form tatsächlich auch im alltag mit nachdruck durch-gesetz-t wird , wird sich ein großes heulen und zähneklappern erheben - neugründungen und inhaberwechsel werden auf jeden fall schon mal ab sofort effektiv vermieden.</p> <p>eventuell sollte man jetzt schon mal eine gebäudereinigung gründen, die sich auf das abrubbeln von "casino" schriftzügen spezialisiert :)</p> <p>allerdings verstehe ich nicht, warum das gesetz zum 31.12.2017 wieder AUSSER kraft treten soll !!?</p>
gmg 04.07.2012 09:51	<p>quote-----</p> <p>Original von gmg Schwierigkeiten bereiten mir momentan die sog. "Spielrelevanten Informationen" (§ 3 Abs 3 und 4) .</p> <p>Informationen über die sog. Auszahlquote und Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten stehen momentan der Öffentlichkeit - also auch den Aufstellern - nicht zur Verfügung.</p> <p>Über diese Informationen dürfte momentan nur die Gerätehersteller verfügen.</p> <p>Ob diese wegen eines Landesspielhallengesetzes die "Hose runterlassen werden"?? :kopfkratz: Grüße -----</p> <p>OKay, das war nicht zutreffend dargestellt. Diese o. a. fett unterlegten Vorgaben wurden ja durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgestellt.</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>LKKS 04.07.2012 11:23</p>	<p>quote----- allerdings verstehe ich nicht, warum das gesetz zum 31.12.2017 wieder AUSSER kraft treten soll !?!</p> <p>-----</p> <p>Das ist eine der "Segnungen" welche wir Roland Gollum K. zu verdanken haben.</p> <p>Alle neu geschaffenen Landesregelungen unterliegen einer befristeten Evaluierung.</p> <p>Du kommst manchmal aus dem Stellung nehmen nicht mehr heraus.</p> <p>quote----- wenn das gesetz in dieser form tatsächlich auch im alltag mit nachdruck durch-gesetz-t wird ,</p> <p>-----</p> <p>DAS ist das große WENN.....</p> <p>M.E. hätte hier allein schon zur Vermeidung von Interessenkollisionen (Gewerbsteuerzahler = Spielhallenbetreiber) eine neutralere Behörde mit Überwachung und Vollzug beauftragt werden müssen, als die örtlichen Ordnungsbehörden.</p>
<p>Monarch 01.08.2012 21:40</p>	<p>Die Hessen haben ja angeblich ein neues Spielhallengesetz, dass bereits in Kraft ist. Es hält sich aber keiner daran.</p> <p>Ich wollte mir einmal die Auswirkungen des neuen Gesetzes darstellen lassen, habe aber nur ein müdes Grinsen bekommen.</p> <p>Irgendwo hat der Vorsitzende des hessischen Aufstellerverbandes Wollenhaupt erklärt:</p> <p>"Wir werden gegen das Gesetz klagen aber die Mitglieder müssten es vorerst umsetzen...."</p> <p>Das hat scheinbar keiner gehört :respekt:</p> <p>Ich bin verblüfft wie schnell ein neues Gesetz in den Schubladen verschwunden ist. Wäre ich böse, würde ich behaupten, die FDP wirbt schon einmal um Wahlkampfspenden.:b_ueberleg02:</p>
<p>Meike 02.08.2012 05:01</p>	<p>Hallo Monarch,</p> <p>danke ein schönes Beispiel dafür, dass es KEINE "guten und schlechten Hallen" gibt, sondern nur gut kontrollierte und schlecht kontrollierte Hallen.</p> <p>Daran ändern auch keine eingekauften Sozialkonzepte, TÜV-Zertifikate u.a. was man sich demnächst noch einfallen lassen möchte etwas.</p> <p>VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">LKKS 02.08.2012 08:27</p>	<p data-bbox="352 147 512 174">@ Monarch:</p> <p data-bbox="352 215 1139 241">Langsam bin ich es leid Ihrer Litanei hier noch zu antworten:</p> <p data-bbox="352 282 1442 344">Zeigen Sie doch bitte die entsprechenden "unglaublichen Zustände" erst einmal bei den zuständigen Behörden an.</p> <p data-bbox="352 385 1246 412">Sicher wird es selbst Ihnen nicht entgangen sein, dass das Gesetz:</p> <ul data-bbox="352 452 1490 887" style="list-style-type: none"><li data-bbox="352 452 1490 582">a. erst seit einem Monat in Kraft ist, noch dazu in der Sommerferien- und Urlaubszeit zum Teil völlig ohne Übergangsfrist verabschiedet wurde, was allein eine Frechheit des Gesetzgebers gegenüber den Vollzugsbehörde darstellt, da keinerlei Vorankündigung der verschärften Regelungen erfolgte,<li data-bbox="352 622 1490 716">b. zwar für (ich will es Tulukram nennen) einige Marginalien (wie bspw. die Außenwerbung) drei Monate Übergangsfristen vorsieht, und diese eben noch nicht verstrichen sind,<li data-bbox="352 757 1490 887">c. die Umsetzung derartiger Entscheidungen auf der Vollzugsebene zunächst einmal politisch einem Willensbildungsprozeß unterworfen ist, weil uns der Gesetzgeber da viel zu viele Ermessensregelungen und Schlupflöcher reingepackt hat, die es gilt politisch gewollt gegenüber einem "guten Steuerzahler" umzusetzen,. <p data-bbox="352 927 469 954">@Meike:</p> <p data-bbox="352 994 1433 1057">nein, das ist kein Beispiel das ist nur substanzloses Gemähre was der Monarch da von sich gibt.</p> <p data-bbox="352 1097 1474 1227">Richtig ist allerdings die kritik von Dir, dass es nicht ausreicht, ein gesetz zu verkünden und die Umsetzung denen in die Hand zu gebnen, welche bei der heutigen Notlage der kommunen notgedrungen auf jeden Euro Steuern aus Spielhallen angewiesen sind.</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 04.08.2012 07:26</p>	<p>Gruß nach Hessen,</p> <p>meine Meinung zu den Spielhallengesetzen kennst Du. - Diese "Meinungsvielfalt" auf dem Bundesgebiet wird der Exekutive und Judikative viel Arbeit bringen, die einzelnen Halbwertzeiten sind schon jetzt absehbar. Ich denke, dass ein Bundesspielgesetz schon lange erforderlich ist.</p> <p>Aktuell gibt es mal wieder eine Diskussion zum Thema "gute und schlechte Hallen", welches an eine TÜV-Zertifizierung gekoppelt sein soll / man sich so vorstellen könnte, wie auch immer.</p> <p>Aber weder die besten Gesetze, noch schönsten Zertifikate nutzen, wenn es nicht tatsächlich zu "guten" Kontrollen kommt. - Und die Kontrollen müssen aber überall stattfinden wo "gezockt" wird, d.h. nicht nur in den Spielhallen, sondern auch in dem angeblichen Bistros neben der Spielhalle, in dem man anstatt Personal nur eine Videoüberwachung vorfindet, die in der Spielhalle aufläuft, den angeblichen "Schankwirtschaften ohne Alkoholausschank", die von außen vom Normalbürger nur als Sportwettbüro erkennbar ist, beim konzessionierten Pferdebuchmacher, der schon im Werbeschild auf die live-Sportwetten hinweist, im Hinterzimmer und Hinterhof mit den großen grün befizten Tischen und auch den Spielbanken, denn auch diese müssen sich natürlich an Spielregeln halten und entsprechend kontrolliert werden.</p> <p>Nach meinen persönlichen Erfahrungen ist die Kontrolllast für die meisten Kommunen zu hoch und das genau aus dem von Dir genannten Grund, dem "politischen Willensbildungsprozess".</p> <p>Man kann diese Kontrollvielfalt, diese unzähligen Möglichkeiten sich in die "Nesseln" zu setzen - denn es gibt aus meiner Erfahrung heraus kein einziges Sachgebiet mit derartiger Gesetzes- und Urteilsvielfalt zu nur einem einzigen Thema - eigentlich nur Menschen zumuten, die sich in der Hauptsache damit beschäftigen.</p> <p>Ich denke, dass auch die besten Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Gesetzen vielen Kolleginnen und Kollegen in den Kommunen nicht reichen werden, da sie den schnellen Wandel, das ständige Hüh und Hott von Gerichten und Gremien zu gut in Erinnerung haben.</p> <p>VG Meike</p>
<p>Monarch 05.08.2012 16:13</p>	<p>Gemähre LKKS?</p> <p>Haben Sie sich Ihr Getippsel einmal durchgelesen?</p> <p>Sie benötigen also über einen Monat um das Licht auszumachen und eine Spielhalle abzuschliessen?</p> <p>Sie benötigen über einen Monat um den Stecker eines EC-Cash Gerätes zu ziehen (oder falls im Wechsler integriert, zu löschen)?</p> <p>Alle wussten bereits seit 2011, dass es kommt und konnten vorher sogar noch Stellungnahmen abgeben und nun ist es plötzlich wie Weihnachten da und alle sind ja soooo überrascht.:b_what:</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 07.08.2012 05:27</p>	<p>Hallo Monarch,</p> <p>Du wirfst der Exekutive in Hessen vor, dass sie es innerhalb von einem Monat nicht "geschafft" hat, die Lichter in Spielhallen zu löschen und EC-Cash, Cash-Back etc. in Spielhallen zu unterbinden.</p> <p>Sorry, aber nun wird es skuril.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Die Übergangsfristen des ZAG sind wie Dir auch bekannt seit langer Zeit abgelaufen. Alle Verbände wissen um die Konsequenzen und dann geh mal in die Hallen der Marktführer und sprich mit den gut beschulten Aushilfen, welches System man denn so aktuell anwendet.</p> <p>Wenn auch nur irgend eine Behörde, das mal eben in einem Monat schaffen sollte flächendeckend "verwaltungsrechtlich" sauber - denn wenn Du das Hessische Spielhallengesetz und das ZAG genau gelesen hast, wirst Du die feinen Prüfkriterien festgestellt haben, die zu beachten sind- dann müsste diese sicherlich sämtliche Kräfte des Ordnungsamts mit diesem Thema binden.</p> <p>Daher auch meine spitze Bemerkung zu den angeblich "guten und schlechten Spielhallen".</p> <p>VG Meike</p>
<p>Monarch 07.08.2012 20:18</p>	<p>LKKS hat die "armen" Spielhallenbetreiber in Schutz genommen, die ja so plötzlich von dem Gesetz getroffen wurden. Deswegen meine Fragen, wie lange er braucht um die einfachsten Sachen des Gesetzes umzusetzen.</p> <p>Natürlich haben die Spielhallenbetreiber in ihrer Gier, so muss es nennen, alles versucht um das klare Verbot der EC-Cash Automaten vom 01.04.2011 zu umgehen, da kamen ja die skurrilsten Ideen heraus. Leider sind die Gestze in NRW und auch in Hessen nicht so weit gegangen, wie ich es mir vorgestellt habe aber der Anfang ist schon einmal gemacht und es kann nur noch besser werden</p> <p>Den Ordnungsämtern kann ich nur den harten Kurs des Kasseler Ordnungsamtes im letzten Jahr empfehlen, der leider durch das neue Gesetz und den Spielertourismus in die Umlandgemeinden unterlaufen wurde.</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 08.08.2012 05:01</p>	<p>Hallo Monarch,</p> <p>von welchem angeblichen Gesetz in NRW sprichst Du, welches nicht so weit gegangen sei, wie Du es Dir vorgestellt hättest?</p> <p>Das Gesetz heißt ZAG und ist ein Bundesgesetz. Da steht im Übrigen nichts von einem Verbot vom 01.04.2011, sondern nur etwas über den Ablauf einer Übergangsfrist, - welche ohnehin nur für bestimmte Gewerbetreibende gegolten hatte-, in der man es ohne Erlaubnis betreiben konnte.</p> <p>Im ZAG wird erläutert, wann was strafbewehrt und wann was bußgeldbewehrt ist.</p> <p>Im Spielhallengesetz des Landes Hessen werden ebenso und dazu weitreichendere Sachverhalte erläutert mit dem entsprechenden Bußgeldtatbestand.</p> <p>Wenn das Ordnungsamt in Kassel vor einem Jahr tätig wurde, dann wäre dies vermutlich im Rahmen der Gefahrenabwehr gewesen, um die drohenden Straftaten nach ZAG abzuwehren.</p> <p>Wenn eine Gefahrenabwehr einen "Spielertourismus" auslösen würde, wie Du dies hier nun behauptest, dann müsste man ganz andere Konsequenzen daraus ziehen.</p> <p>VG Meike</p>
<p>J. Simon 08.08.2012 07:00</p>	<p>Hallo Meike,</p> <p>der Monarch meint in Kassel primär die scharfe Sperrzeitregelung, die ähnlich auch in Frankfurt und Wiesbaden erlassen wurden inForm von Verordnungen, aber mittlerweile vom VGH "kassiert" wurden (zumindest im Fall Kassel).</p> <p>Der Spielertourismus erfolgte dann in die Hallen der Umlandgemeinden, die 23 oder 24 Stunden geöffnet hatten. Insofern hat das neue gesetz eine klare regelung für alle getroffen. Bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Kommunen davon wieder Ausnahmen zulassen werden.</p> <p>VG J. Simon</p>
<p>LKKS 08.08.2012 07:21</p>	<p>quote----- Gemähre LKKS? -----</p> <p>Natürlich, und zwar substanzloses weil in einem Forum anonym abgegeben.</p> <p>Zeigen Sie Ihre Verdachtsfälle doch endlich einmal bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an, oder geben Sie wenigstens den Ordnungsbehörden Kenntnis von Ihren Verschwörungstheorien.</p> <p>Sie wissen welche Behörden primär zuständig sind, ich traue Ihnen auch noch zu, deren jeweilige AUfsichtsbehörden herauszufinden.</p> <p>Also:</p> <p>Butter bei die Fische wie der Nordrheinvandale zu sagen pfl egt.</p> <p>Hier lassen Sie uns aber bitte zukünftig in Ruhe.</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 09.08.2012 05:02</p>	<p>Gruß nach Hessen,</p> <p>mit der Sperrzeitregelung gibt es in NRW aber überhaupt keine rechtlichen Probleme, weil seit Jahr und Tag im Bereich der Vergnügungsstätten unverändert, d.h. auch nach der "Föderalismusreform", - dahingehend absolut unverständlich, welches angebliche Gesetz in NRW gemeint sein soll.</p> <p>https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7101&bes_id=13225&aufgehoben=N&menu=1&sg=</p> <p>§ 3 (Fn 2) Regelungen auf dem Gebiet des Gaststättenrechts</p> <p>.....</p> <p>(3) Sofern die örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung nach Absatz 2 keinen Gebrauch macht, beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt. Für öffentliche Vergnügungsstätten gilt eine allgemeine Sperrzeit, die um 1 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet.</p> <p>VG Meike</p>
<p>Monarch 13.08.2012 17:24</p>	<p>Man bemerkt bei LKKS. dass das "Mäh sin Mäh" Geschwätz in der Kasseler Gegend auf eine schwere evolutionäre Störung zurück zu führen ist.</p> <p>Meike, auch bei uns in NRW werden bei den Öffnungszeiten zu viele Ausnahmegenehmigungen erteilt. Ich sehe darin eine Wettbewerbsverzerrung wegen der Benachteiligung der kleineren Unternehmen.</p> <p>Auch im hessischen Gesetz, können die Gemeinden Ausnahmen genehmigen, es muss halt nur mind. 6 Stunden geschlossen bleiben. Auch dies ergibt eine Verzerrung, dass konnte man am Beispiel Kassel und den Umlandgemeinden gut erkennen.</p>
<p>Meike 14.08.2012 06:39</p>	<p>Aber Monarch,</p> <p>der Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit kann doch auch seit Jahr und Tag in NRW gestellt werden.</p> <p>Das ist doch nichts Neues und auch keine "Wettbewerbsverzerrung", sondern es obliegt der kommunalen Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen zur Sperrzeitverkürzung erfüllt sind oder nicht.</p> <p>Ich persönlich kenne kein einziges Urteil oder Verfahren in dem dem kleinen Unternehmen die Sperrzeitverkürzung abgelehnt wurde, aber dem ortsansässigen Großunternehmen erlaubt.</p> <p>Wenn Du einen anderen Kenntnisstand hast, bitte Aktenzeichen der Gerichtsentscheidung einstellen. Das will ich lesen.</p> <p>VG Meike</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- 20-05-11_SpielhG_Hessen_E.pdf 106 KB
- 2011-04-13 Gesetzentwurf 18_03965.pdf 86,16 KB
- 2012-01-24 Entwurf SpHGesetz DRS 18_5186.pdf 161,08 KB
- 2012-04-24 Anhörung Hess. SphG Einladung.pdf 72,46 KB
- Stellungnahmen 2012-04 Teil 1.pdf 3,24 MB
- Stellungnahmen 2012-04 Teil 2.pdf 3,42 MB
- Stellungnahmen 2012-04 Teil 3.pdf 409,16 KB
- Stellungnahmen 2012-04 Teil 4.pdf 502 KB
- Stellungnahmen 2012-04 Teil 5.pdf 1,18 MB
- Beschlussempfehlung SpielHG05863.pdf 158 KB
- INA-KB-073.pdf 435 KB